

Anlage 4:

1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen,, und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ Hier: Erneute Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Verbandes Region Rhein-Neckar zur 2. Offenlage

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.

Durch intensive Beratungen in den kommunalen Gremien konnten im letzten halben Jahr die Flächen, die für den in Aufstellung befindlichen FNP 2035 der Stadt Neustadt an der Weinstraße als Bauflächen in Frage kommen, präzisiert werden. Es liegen entsprechende Beschlüsse des Stadtrates vor. Insofern können wir unsere Stellungnahme auf die Punkte beschränken, bei denen die Beschlüsse für den FNP 2035 noch in Konflikt zu den Darstellungen in der 2. Offenlage des Regionalplans stehen.

Für das Thema Wohnbauflächen wird eine Stellungnahme abgegeben zu den Ortsbezirken Mußbach, Königsbach und Diedesfeld. Für das Thema gewerbliche Bauflächen beschränkt sich die Stellungnahme auf den Ortsbezirk Mußbach.

Die Flächenabgrenzungen zur Stellungnahme sind bildlich in den Text der Stellungnahme integriert und darüber hinaus der beigefügten Shape-Datei zu entnehmen.

Wohnbauflächen (Kapitel 1.4)

Die Anregungen beziehen sich auf die Raumnutzungskarte West.

Mußbach

Dem Ortsbezirk Mußbach wurde neben der Kernstadt die Funktion „Siedlungsbereich Wohnen“ zugeordnet, d.h., **der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen soll hier konzentriert werden.** Mit diesem Hintergrund wurde im Entwurf zur 1. Offenlage die Rücknahme der Restriktionen für drei Gebiete verankert. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hatte sich bereits in der ersten Stellungnahme gegen die Rücknahme der Fläche NW-02 „Schießmauer“ ausgesprochen, die Flächen NW-01 „Rechts am Bischofsweg“ und NW-05 „Am Stecken“ begrüßt, da Mußbach Freiräume für die Diskussion im aktuell laufenden FNP-Prozess braucht.

Im nun vorgelegten Entwurf zur 2. Offenlage wurde

1. die von Ortsbeirat und Stadt mit erster Priorität verfolgte Fläche am Nordrand von Mußbach, die im Entwurf zur 1. Offenlage als Weißfläche in Aussicht gestellt war (NW-05 „Am Stecken“), gestrichen,
2. die von Ortsbeirat und Stadt nicht gewollte und nicht geeignete Fläche NW-02 „Schießmauer“ verkleinert übernommen und
3. die von Ortsbeirat und Stadt grundsätzlich befürwortete, aber mit verschiedenen planerischen Unsicherheiten behaftete Fläche NW-01 „Rechts am Bischofsweg“, übernommen.

Damit reduzieren sich die Entwicklungsmöglichkeiten für Mußbach de facto auf die Fläche „Rechts am Bischofsweg“. **Diese Verengung wird im Sinne der kommunalen Planungshoheit abgelehnt.** Der Verband gibt der Stadt die genaue Entwicklung vor. **Außerdem stellt sich die eine Entwicklungsoption im Hinblick auf die Bedarfe als unzureichend dar.**

Denn zwei Flächen aus dem FNP 2005, die bislang als Potenziale zählen und im Raum+ Monitor noch als Außenreserven verzeichnet werden müssen, sollen im FNP 2005 zurückgenommen werden. Dabei handelt es sich um:

- Rücknahme der Fläche „Östlich Hahnenweg“ (bisher Außenreserve: 1,1 ha)
Die Fläche grenzt direkt an einen Weinbaubetrieb an und soll perspektivisch für eine mögliche Betriebserweiterung dieses Betriebs freigehalten werden. Sie soll im FNP 2035 nicht mehr als Wohnbaufläche dargestellt werden.
- Rücknahme der Fläche „Fischgallwiesen / Erweiterung Baugebiet Mußbach Südost“ (bisher Außenreserve: 2,3 ha)
Die siedlungsstrukturell zwar prinzipiell geeignete Fläche konnte durch verschiedene Entwicklungshemmnisse bis heute nicht entwickelt werden (abschüssiges Geländeniveau, hohe Grundwasserstände, querende 110-kV-Leitung, schwierige Aktivierbarkeit). Hinzu kommt, dass die aktuell vom Land durchgeführte Grünlandkartierung erwarten lässt, dass sich auf der Fläche in erheblichem Umfang pauschal geschützte Biotope (Magerwiesen) befinden. Damit besteht umweltfachlich ein hohes Konfliktpotenzial. Die Fläche soll im FNP 2035 nicht mehr als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Durch die Rücknahme dieser Flächen entsteht für Mußbach der Bedarf, zusätzliche 3,4 ha Bauflächen an anderer Stelle auszuweisen.

Auf die weiter oben benannten Flächen wird nachfolgend genauer eingegangen:

Die Rücknahme von Restriktionen für die Fläche „Am Stecken“ soll wieder aufgenommen und in ihrer Abgrenzung geringfügig erweitert werden!

Im Entwurf zur 1. Offenlage war nördlich von Mußbach die Fläche NW-05 „Am Stecken“ als mögliche neue Weißfläche in Aussicht gestellt worden. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hatte sich in ihrer Stellungnahme sogar für eine geringfügige Erweiterung der Fläche nach Norden ausgesprochen. Im nun vorgelegten Entwurf zur 2. Offenlage wurde diese Weißfläche gestrichen, es wird keine Rücknahme der Restriktionen mehr in Aussicht gestellt. Die Abwägung des Verbandes stützt sich dabei einzig auf die ablehnende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer. Hier wurde ausgeführt, dass die Fläche mit Mitteln der Agrarflurbereinigung mit hohem Aufwand neu geordnet wurde und unter keinen Umständen für eine Entwicklung in Betracht gezogen werden kann. Außerdem wird die Gefahr der Beförderung von Schleichverhalten auf Wirtschaftswegen benannt.

Diese Positionierung des Verbandes kann seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße in keiner Weise nachvollzogen werden, handelt es sich im Vergleich zu anderen überprüften Flächen im Ortsbezirk Mußbach doch um die Fläche mit der eindeutig besten Eignung für eine zukünftige Entwicklung. Aus städtebaulicher Sicht, im Sinne der siedlungsstrukturellen Einbindung sowie der Erschließung, weist die Fläche eine sehr gute Eignung auf. Durch die räumliche Nähe zu wichtigen Infrastrukturen, wie beispielsweise Kita, Grundschule, Apotheke und einem Lebensmittelmarkt eignet sich die Fläche für verschiedene Zielgruppen. Hinzu kommt die Nähe zum Bahnhof Mußbach, der ja gerade als wichtige Verkehrsinfrastruktur dazu beiträgt, dass dem Ortsbezirk regionalplanerisch eine besondere Bedeutung im Sinne eines Wohnschwerpunktes zukommt. Aus umweltfachlicher Sicht sprechen keine wesentlichen Gründe gegen eine Auswahl dieser Fläche. Die im Umfeld der Fläche ansässigen landwirtschaftlichen Aussiedlungen müssen bei der Planung selbstverständlich mitbedacht werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass den Belangen der Landwirtschaftskammer ein Bündel an Abwägungsbelangen gegenübergestellt werden kann, die planerisch für eine

Entwicklung der Fläche sprechen. Im Ergebnis steht aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße eine eindeutig gute Eignung als neue Wohnbaufläche. Gerade im Sinne der kommunalen Planungshoheit möchten wir daher der aus unserer Sicht bisher sehr eindimensionalen Abwägung entschieden entgegenzutreten. Mußbach braucht für den FNP-Prozess dringend die Möglichkeit, verschiedene Flächenalternativen zu diskutieren, um seiner Funktion als wohnbaulicher Schwerpunkt gerecht werden zu können. **Wir fordern vor diesem Hintergrund die Wiederaufnahme der Fläche als Weißfläche.** Im Vergleich zur Abgrenzung in der 1. Offenlage sollte die Fläche darüber hinaus geringfügig nach Norden erweitert werden, damit eine beidseitige Bebauung entlang des Dorfschlittwegs ermöglicht wird.



- Die in der Raumnutzungskarte eingetragene Freistellung von Restriktionen für die Fläche NW-02 soll entfallen.
- Die Rücknahme von Restriktionen für die Fläche „Am Stecken“ soll wieder aufgenommen und in ihrer Abgrenzung geringfügig erweitert werden.

Die von der Kommune nicht gewollte Freistellung von Restriktionen für die Fläche NW-02 „Schießmauer“ sollte entfallen!

Die im Entwurf zur 1. Offenlage bereits dargestellte Restriktionsrücknahme für die Fläche **NW-02 „Schießmauer“** wird im Entwurf zur 2. Offenlage in verkleinerter Form beibehalten. Die Restriktionsrücknahme konzentriert sich nun auf den östlichen Bereich zwischen Schießmauer, Am Dreschplatz und Zum Ordenswald.

Aus Sicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist es an dieser Stelle verwunderlich, dass die Fläche – obwohl sie von Ortsbeirat und Stadtrat bereit in der 1. Offenlage abgelehnt wurde – (wenn auch in reduzierter Form) als Weißfläche dargestellt wird, bei gleichzeitiger Ablehnung der prioritären Fläche „Am Stecken“. Die Fläche „Schießmauer“ weist aus unserer Sicht eine schlechte Eignung als Wohnbaufläche auf. Sie liegt am südlichen Ortsrand und mit über 1 km (Luftlinie) in relativ großer Entfernung zum Bahnhofstempel, wie auch zu den anderen wesentlichen Infrastrukturen. Die Erschließung ist nur von Norden her über die Straße Schießmauer möglich. Die direkte Nachbarschaft zu einem Aussiedler (Weingut) birgt deutliche Konfliktpotenziale für eine Wohnbebauung und kann auch zu erheblichen Einschränkungen für den landwirtschaftlichen Betrieb führen. Der verarbeitende Betrieb inkl. Wohnmobilstellplatz befindet sich unmittelbar westlich der Weißfläche. Nahezu der gesamte von Restriktionen freigestellte Bereich liegt innerhalb eines 100 m Radius um das Betriebsgrundstück. Die Weißfläche bietet in ihrer Größe und Ausrichtung keine Möglichkeiten, mit dem Abrücken der Bebauung auf die Konfliktsituation zu reagieren. Es ist mit Konflikten zu rechnen, die auf Ebene der Bauleitplanung nicht gelöst werden können.

Die aus unserer Sicht für eine Wohnbebauung schlecht geeignete Fläche NW-02 „Schießmauer“ wird deutlich abgelehnt. **Sie sollte nicht weiter verfolgt werden.**

NW-01 „Rechts am Bischofsweg“

Die in der 2. Offenlage dargestellte Weißfläche NW-01 „Rechts am Bischofsweg“ wird begrüßt. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zur gewerblichen Baufläche der ehem. Mußbach-Metall auf der einen Seite sowie des Sportplatzes auf der anderen Seite ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche und ihre mögliche Größe in diesem Bereich allerdings noch mit einigen planerischen Unwägbarkeiten behaftet, die erst in den nachfolgenden Planverfahren genauer geklärt werden können. Vor diesem Hintergrund und den weiter oben bereits erläuterten Bedarfen ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig, neben dieser Weißfläche weitere grundsätzlich geeignete Weißflächen im Regionalplan zu erhalten. Dies trifft aus unserer Sicht auf die Fläche „Am Stecken“ zu.

Königsbach

In Königsbach besteht der Wunsch nach einem neuen Baugebiet. Um für den Flächennutzungsplan Spielräume im Sinne der Eigenentwicklung zu haben, hatte die Stadt im Rahmen der 1. Offenlage Weißflächen für Königsbach im Sinne der zwei optionalen Flächen „Aliment“ bzw. „Äußere Mückenhaus-Gewanne“ gefordert.

Fehleinschätzung zu vorhandenen Innenpotenzialen von ca. 1,0 ha!

Schaut man sich die Situation in Königsbach genau an ist festzustellen, dass die Argumentationslinie des VRRN auf der Fehleinschätzung aufbaut, in Königsbach gebe es vorhandene Innenpotenziale von ca. 1,0 ha. Tatsächlich sind im Monitoring für die Baulandpotenziale (Raum+ Monitor) im nördlichen Teil der Gemarkung Königsbach zwei Teilflächen von insgesamt ca. 1,0 ha vermerkt, die nach FNP 2005 geplante Bauflächen darstellen und noch nicht entwickelt sind. De facto handelt es sich hierbei um Flächen, die gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Diepelsatz vom 22.10.2005 als private Grünflächen (Gartenland) festgesetzt sind. Die erste Teilfläche liegt nördlich der Straße Im Diepelsatz. Über die Grünfläche verläuft eine Kaltluftschneise, die gemäß Begründung zum Bebauungsplan unbedingt freigehalten werden soll. Die zweite Teilfläche liegt südlich der Straße Im Diepelsatz in Richtung Ölbergstraße und ist als Grünfläche festgesetzt. Die Flächen sind also nicht als Baulandpotenzial nutzbar und sollen im FNP 2035 gemäß des rechtskräftigen Bebauungsplans als Grünfläche dargestellt werden. Im Bemerkungsfeld der Raum+ Datenbank ist dies auch bereits dokumentiert. **Insofern bleibt festzuhalten, dass es in Königsbach keine Innenpotenziale gibt und sich daher nach der regionalplanerischen Berechnungsmethode ein Bedarf i. S. d. Eigenentwicklung ergibt.** Darüber hinausgehende Baulücken sind außerdem kaum vorhanden.

Vorschlag zu kleinräumigen Ortsabrundungen an bestehenden Ortsstraßen verhängt nicht!

Gemäß Abwägung solle sich Königsbach als attraktive Weinbaugemeinde in exponierter Lage auf die Inwertsetzung der Innenpotenziale konzentrieren. Darüber hinaus seien im Rahmen der Bauleitplanung kleinräumig Ortsabrundungen, wie z.B. eine beidseitige Bebauung einer bestehenden Ortsstraße grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Die Verwaltung hat diesen Hinweis zum Anlass genommen, die Möglichkeiten kleinräumiger Ortsabrundungen noch einmal genauer zu prüfen. In Bezug auf eine beidseitige Bebauung einer Ortsstraße könnte hier seitens des VRRN auf die zwei Bereiche „Ortseingang K 11 / Südseite Deidesheimer Straße“ sowie „Ortseingang K 12 / Südseite Herzogstraße“ abgezielt werden.

Ortseingang K 11/ Südseite Deidesheimer Straße

Der vorgeschlagene Bereich liegt am Ortseingang, südlich der Deidesheimer Straße, direkt angrenzend an das Gelände der Weinland Königsbach-Neustadt GmbH. Auch in diesem Bereich gibt es drei Freiraum sichernde Festlegungen im Regionalplan: Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft; Landesweiter Biotopverbund. Darüber hinaus handelt es sich um die Weinlage VDP.GROSSE LAGE® IDIG gemäß Klassifizierung des Verbandes deutscher Prädikats- und Qualitätsweingüter. Gemäß Landschaftsplan von 2005 ist außerdem in der sehr exponierten Lage das Landschaftsbild zu schützen und keine Besiedlung vorzusehen. Abweichende Einschätzungen sind auch aus dem aktuellen Entwurf zum Landschaftsplan 2035 nicht zu erkennen. Zusammenfassend ist dieser Bereich für eine Wohnbebauung nicht geeignet.

Ortseingang K12 / Südseite Herzogstraße

Der vorgeschlagene Bereich liegt am Ortseingang, südlich der Herzogstraße, zwischen der Einmündung Dinkelackerweg und dem gemäß Denkmaltopographie als bauliche Gesamtanlage ausgewiesenen Schoppmannschen Hof bzw. Buhlscher Feldscheuer (Herzogstraße 90) und damit bereits auf Gimmeldinger Gemarkung. Er soll dennoch der Vollständigkeit halber hier betrachtet werden. In dem Bereich gibt es zwei Freiraum sichernde Festlegungen im Regionalplan: Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Gemäß Einschätzungen aus dem Landschaftsplan sollen in diesem Bereich vorrangig die historische Kulturlandschaft und der historische Ortsrand gesichert werden, der stark durch das gegenüberliegende denkmalgeschützte Hildebrandseck (bauliche Gesamtanlage) geprägt ist. Vor diesem Hintergrund setzt auch der rechtskräftige Bebauungsplan Jesuitengarten Süd, Teil C in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft und damit eine konkrete Freihaltung von baulicher Entwicklung fest. Zusammenfassend ist dieser Bereich für eine Wohnbebauung nicht geeignet.

Freiraum sichernde Restriktionen umringen ganz Königsbach und beschneiden die kommunale Planungshoheit!

Neben dem (angeblich) fehlenden Bedarf, der oben widerlegt wurde, ist der wesentliche Grund für eine Ablehnung der Restriktionsfreistellung, dass beide beantragte Flächen (NW-09 „Aliment“ und NW-10 „Äußere Mückenhaus-Gewanne“) in mehrfachem Zielkonflikt mit den Freiraum sichernden Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans stehen und durch die Natura 2000 Gebietskulisse von einer erheblichen naturschutzfachlichen Betroffenheit ausgegangen wird.

In der Tat ist es so, dass der Siedlungskörper von Königsbach komplett von der Ausweisung des Vogelschutzgebietes (VSG) Haardtrand umringt ist. Es gibt keine siedlungsstrukturell sinnvolle Erweiterungsmöglichkeit, die nicht im VSG liegt. Allerdings ist das VSG mit fast 15.000 ha sehr großflächig und dehnt sich vom Bereich Annweiler im Süden bis nach Grünstadt im Norden aus. Nimmt man die VSG-Ausweisung bereits auf Ebene der Regionalplanung als zentrales Argument gegen eine Weißfläche, wird eine weitere Siedlungsentwicklung von Königsbach schlichtweg unmöglich. Im Sinne der kommunalen Planungshoheit fordert die Stadt Neustadt an der Weinstraße, dass einer Siedlungsentwicklung von Königsbach nicht bereits auf Ebene der Regionalplanung durch eine – entsprechend der Planungsebene – sehr grobe Abwägung jedwede Möglichkeit genommen wird. Selbstverständlich sind auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen einer VSG-Verträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele genau gutachterlich zu überprüfen und entsprechende Ausnahmen bei der oberen Naturschutzbehörde zu beantragen. Dies erfordert u.a. den Nachweis, dass zumutbare Alternativen, den

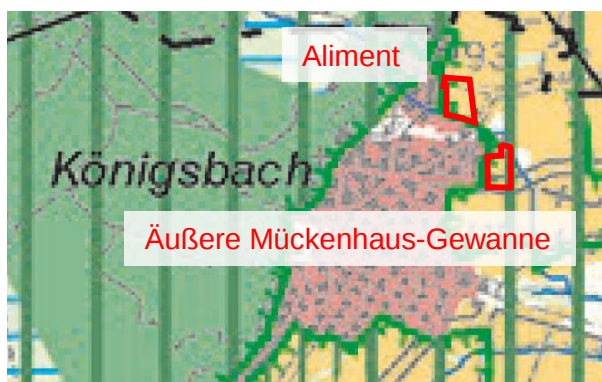
mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Alternativen zu einer Baugebietsentwicklung in Königsbach, die nicht im Vogelschutzgebiet liegen, sind aus Sicht der Stadt nicht erkennbar.

Konkrete Forderungen nach Restriktionsrücknahmen wurden noch einmal überprüft

Weiter oben wurde dargelegt, dass der Bedarf an neuen Wohnbauflächen (kleines Baugebiet) gegeben ist, Königsbach gleichzeitig komplett von Freiraum sichernden Restriktionen umringt und damit die kommunale Planungshoheit beschnitten ist. Das Vogelschutzgebiet Haardtrand umringt Königsbach ebenfalls komplett und der Vorschlag zu kleinräumigen Ortsabrundungen, z.B. an bestehenden Ortsstraßen, verfängt nicht.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße möchte daher noch einmal den Bedarf nach Restriktionsrücknahmen bekräftigen. Allerdings wurde der in der 1. Offenlage geforderte Umfang an Restriktionsrücknahmen noch einmal überprüft. Im Ergebnis werden nun zwei in ihrer Größe deutlich (ca. um die Hälfte) reduzierte Weißflächen als erneuter Vorschlag eingebracht. Die Flächen sollen im FNP-Verfahren alternativ zueinander betrachtet werden. Maßgeblich bei der Abgrenzung waren sowohl der Bedarf als auch die Bildung sinnvoller Bau- bzw. Erschließungsabschnitte. Konkret bittet die Stadt Neustadt an der Weinstraße um Aufnahme folgender beider Flächen als Weißflächen:

- Königsbach – „Aliment“
Die Fläche liegt am nördlichen Rand von Königsbach und umfasst eine Größe von ca. 1,6 ha, in der neben einem kleinen Baugebiet von ca. 1 ha auch das Thema „Renaturierung des südlich angrenzenden Zeiselbaches“ abgewickelt werden muss.
- Königsbach – „Äußere Mückenhaus-Gewanne“
Die Fläche liegt am östlichen Rand von Königsbach, direkt an der K 11 und umfasst eine Größe von ca. 1 ha.



- Für die Flächen „Aliment“ und „Äußere-Mückenhaus-Gewanne“ soll eine Freistellung von regional-planerischen Restriktionen erfolgen.

Diedesfeld

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße begrüßt grundsätzlich, dass die Fläche „Im Brühl“ in Diedesfeld als Weißfläche NW-06 in den Entwurf zur zweiten Offenlage übernommen und aus städtebaulicher und raumordnerischer Sicht als grundsätzlich geeignet für eine bauliche Entwicklung beurteilt wird.

Die Rücknahme der Restriktionen wurde im Entwurf zur 2. Offenlage allerdings auf den Bereich südlich der Kreuzstraße sowie beiderseits der Brühstraße begrenzt. Durch die gewählte Abgrenzung entsteht eine sehr ungünstige Erschließungssituation für den westlichen Teilbe-

reich der Fläche (100 m lange Stichstraße, auf Grund der Baustrukturen im Umfeld keine Anbindung in Richtung Westen an die von-Dalheim-Straße möglich). Um auf Flächennutzungsplanebene ausreichend Spielräume für eine tragfähige Erschließung zu haben, fordert die Stadt die L-förmige Erweiterung der Weißfläche in Richtung Süden bis zum Brühlweg. Die Neuabgrenzung würde sich siedlungsstrukturell an den bestehenden Siedlungsrand anfügen und über drei Erschließungsoptionen (Von-Dalheim-Straße, Brühlstraße sowie Im Johannis-kirchel) verfügen. Die unterschiedlichen Erschließungsoptionen ermöglichen eine gewisse Flexibilität hinsichtlich zukünftiger Bauabschnitte.



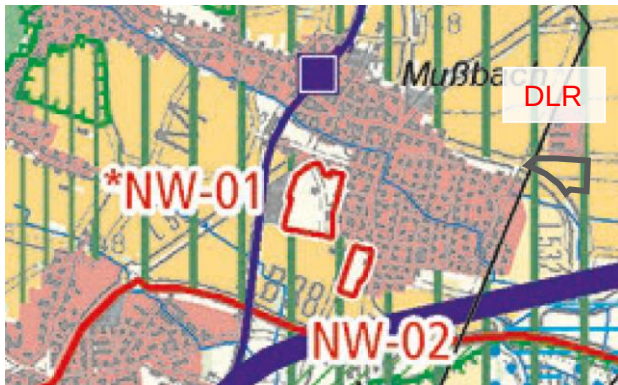
- Die Fläche NW-06 sollte L-förmig nach Süden hin erweitert werden.

Gewerbliche Bauflächen (Kapitel 1.5)

Die Anregungen beziehen sich auf die Raumnutzungskarte.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße geht davon aus, dass der Schwerpunkt der zukünftigen gewerblichen Entwicklung innerhalb der bereits im Regionalplan verankerten Weißflächen (im Areal zwischen Adolf-Kolping-Straße im Westen, Speyerdorfer Straße in Norden und B 39 im Süden – angrenzend an die bestehenden Gewerbegebiete) abgewickelt werden kann.

Gemäß Gewerbeflächenentwicklungskonzept bietet darüber hinaus ein Standort in direkter Anbindung an das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum / die RLP AgroScience in Mußbach Potenziale zur Ansiedlung passgenauer Nutzungen entlang der Wertschöpfungskette Landwirtschaft / Weinbau / Gartenbau. Wissenschaftliche Betätigung und Forschung von landesweiter Bedeutung können an dieser Stelle – bei im Übrigen geeigneter Erschließung an das überörtliche Straßennetz – zu Ausgründungen führen, die ein Platzangebot benötigen. Auch stößt der Bildungsstandort selbst ja bereits an seine bauplanungsrechtliche Begrenzung. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Rücknahme der regionalplanerischen Restriktionen in einem kleinen Teilbereich südlich des DLR.



- Für die Fläche „DLR“ soll eine Freistellung von regionalplanerischen Restriktionen erfolgen.

Wir bitten um Berücksichtigung der von uns vorgebrachten Anregungen und Forderungen.